



Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
§ 5 Mitglieder des Vereins	4
§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§5.2 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§7 Organe des Vereins.....	6
§7.1 Die Mitgliederversammlung	6
§7.2 Der geschäftsführende Vorstand	9
§7.3 Der Gesamtvorstand.....	11
§7.4 Die Vereinsjugend.....	11
§8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	12
§9 Kassenprüfer*innen.....	12
§9 Vereinsordnungen	13
§10 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern	13
§11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	13
§12 Auflösung des Vereins	15
§13 Inkrafttreten	15

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der 2023 gegründete Verein führt den Namen DJK Bewegungswelten Dortmund (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (3) Die Vereinsfarben sind lila und türkis.
- (4) Der DJK Bewegungswelten Dortmund ist unter der Nr. 7979 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Paderborn e.V. und des Stadtsportbundes Dortmund e.V. und untersteht deren Satzungen und Ordnungen, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Die Mitglieder des Vereines unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, frühkindlicher Bewegungsfreude im Alltag, von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens sowie die Wertevermittlung in und durch Bewegung und das Zusammenbringen von Menschen (insbesondere von Familien und Kindern) durch Bewegung. Der Verein erfüllt diese Aufgaben auf der Grundlage der Freiwilligkeit und ohne Ansehen von Religion, Rasse, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und Beruf der Mitglieder.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, vor allem des Freizeit- und Breitensportes.
 2. Die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen (generationsübergreifend) für alle Altersklassen.
 3. Die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen.
 4. Das Engagement im organisierten Sport und in der Gesellschaft durch Angebote, die Werte in Bewegung konkret erfahrbar machen.
 5. Kooperationen mit gesellschaftlichen Einrichtungen und weiteren Partnern, um zum einen das Vereinsangebot möglichst Vielen zugänglich zu machen, zum anderen aber auch den Vereinsmitgliedern noch weitere Angebote zu ermöglichen, die im reinen Vereinskontext nicht realisierbar wären.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Einzelne Mitglieder und auch geschlossene Abteilungen haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der jeweiligen steuerfreien Beträge gewährt werden.

Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorstandes. Falls jedoch die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann entsprechendes Personal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

- (7) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem und werteorientiertem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität -mit besonderem Augenmerk auf der Prävention von sexueller und interpersoneller Gewalt-, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
- (8) Der Verein ist geprägt von parteipolitischer Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 1. des DJK Sportverbandes, Diözesanverband Paderborn
 2. des Stadtsportbundes Dortmund
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände verbindlich an, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.
Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in und den Austritt aus Bünden, Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 5 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können.
- (2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit möglich.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (Vereine, Verbände, Institutionen, Stiftungen und sonstige Einrichtungen), die eine dauerhafte Zusammenarbeit eingehen wollen und deren Ausrichtung nicht den Zielen und Aufgaben der DJK Bewegungswelten Dortmund widersprechen. Einzelne Angehörige außerordentlicher Mitglieder können zu Sitzungen der Vereinsorgane in beratender Funktion eingeladen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden. Der DJK Bewegungswelten Dortmund ehrt seine Mitglieder auf Grundlage der Verbände, in denen er Mitglied ist.

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist per E-Mail (info@djk-bewegungswelten.de) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag hat Namen, Geburtsdatum und Kontaktdaten des Bewerbers zu enthalten.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen oder sonstigen beschränkt geschäftsfähigen Personen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen in Textform.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise rückgängig gemacht werden.
- (7) Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt ein Jahr.

§ 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der freiwillige Austritt kann –unbeschadet einer fristlosen sofortigen Austrittsmöglichkeit aus wichtigem Grund– mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wobei der früheste Kündigungstermin nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr liegt. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die E-Mail des Vereins (kuendigung@djk-bewegungswelten.de).
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Strafgeldern im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge und Straf gelder bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung und ihre begleitenden Bestimmungen;
 2. Verstöße gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 4. Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied unter Angabe der Gründe berechtigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (5) Die per E-Mail eingegangenen Kündigungen werden automatisch bestätigt.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Vereinsunterlagen und gegebenenfalls überlassene Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich in einem einwandfreien Zustand zurückzugeben. Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben unabhängig vom Ausschluss bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Umlagen dürfen das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied und pro Jahr nicht übersteigen. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
 2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Gesamtvorstand bestimmt und ist in der Beitragsordnung festgehalten.
 3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zu erfolgen. Je nach Datum des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr anteilig auf Monatsbasis berechnet.
 4. Für Mitglieder wird ein Zuschlag erhoben, wenn der Einzug des Mitgliedsbeitrags zum Fälligkeitszeitpunkt nicht möglich ist. Die Höhe des Zuschlages setzt der geschäftsführende Vorstand fest, im Rahmen bis zu 15 €.
 5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand.
 6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung (für das Lastschriftverfahren) sowie der Kontaktdaten mitzuteilen.
 7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, Vorstandsmitglieder sowie Übungsleiter*innen sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (2) Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 3. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
 4. Unabhängig vom Alter sind alle Mitglieder berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
 5. Jedes Mitglied kann an sämtlichen Angeboten des Vereins teilnehmen, sofern durch den geschäftsführenden Vorstand keine Beschränkungen festgelegt worden sind, z.B. begrenzte Teilnehmerzahl, beschränkte Räumlichkeiten.
 6. Die Mitglieder sind verpflichtet das Eigentum des Vereins sowie die ihnen zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Gegenstände sorgsam zu behandeln.
 7. Alle Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden und haben insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten. Wie in §5.2 Absatz (4) geregelt können Zuwiderhandlungen zu einem Ausschluss aus dem Verein führen.
 8. Ehrenmitglieder unterstehen den gleichen Rechten und Verpflichtungen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der geschäftsführende Vorstand
 3. der Gesamtvorstand
 4. die Vereinsjugend

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird im Laufe des ersten Halbjahres eines jeden Kalenderjahres einberufen und durchgeführt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind von dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Werktag, der auf den digitalen Versand des Einladungsschreibens folgt.
- (5) Die Einladungen werden per E-Mail versendet.
- (6) Für rechtswirksame Erklärungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern genügt die Absendung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/Die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in. Der/Die Versammlungsleiter*in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*ke Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat*in, der/die die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- (14) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform per E-Mail unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Mail mit dem Betreff "Änderung der Tagesordnung" mit Begründung an info@djk-bewegungswelten.de versendet werden. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrags maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- (15) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride

- Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (16) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (17) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (18) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (19) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden: Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
Antragsberechtigt sind:
1. der geschäftsführende Vorstand
2. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- (20) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages (per E-Mail) und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- (21) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang über die E-Mail-Adresse des Vereins maßgeblich. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- (22) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- (23) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.
- (24) Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;

3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer*innen und Ersatzkassenprüfer*innen;
7. Beschlussfassung über Umlagen;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. §7.1 Absatz (14)).

§ 7.2 Der geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und nimmt als geschäftsführendes Organ Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wahr. Der geschäftsführende Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 1. Vorsitzende*r
 2. Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 3. Geschäftsführer*in
 4. Kassierer*in
 5. Jugendwart*in
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung bzw. einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand im Sinne von § 26 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode durch Rücktritt oder Tod aus dem Amt aus oder konnte bei der zurückliegenden Mitgliederversammlung der Posten nicht besetzt werden, so kann sich der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Amtsdauer ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf dem 1. Posten aus, übernimmt das jeweils zugeordnete Mitglied auf dem 2. Posten das Amt, soweit dieser besetzt ist.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand erledigt neben seiner geschäftsführenden Rolle alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes;
 2. Erstellung des Jahreshaushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 3. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 4. Bestellung fachlich und menschlich geeigneter Übungsleiter*innen;
 5. Ermöglichung einer adäquaten Qualifizierung seiner Übungsleiter/innen und Funktionäre,
 6. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 7. Schaffung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und Unfallprävention;
 8. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 9. Umsetzung einer angemessenen Vereinsverwaltung mit Beschaffung der hierzu notwendigen Mittel; hierzu zählt auch die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle

10. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (9) Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand zur Entlastung Mitglieder beauftragen. Diese bedürfen zu ihrer Tätigkeit der Bestätigung der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie gehören für die Dauer ihrer Tätigkeit dem Gesamtvorstand mit allen Rechten und Pflichten an.
- (10) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende*r oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende*r Vorsitzende*r nach Bedarf in Textform einlädt und diese leitet.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei davon zumindest eine Person der/die 1. Vorsitzende*r oder der/die stellvertretende*r Vorsitzende*r sein muss.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (13) Über Entscheidungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und aufzubewahren, dass von dem/der Protokollführer*in sowie dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (14) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Im Falle einer Präsenzsitzung können einzelne Mitglieder oder Dritte auch im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen.
- (15) Im Einzelfall kann der/die 1. Vorsitzende*r anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder andere digitale Kommunikationswege erfolgt. Der/Die 1. Vorsitzende*r legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail Vorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der von dem/der 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die 1. Vorsitzende*r zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes keine fristgerechte Rückäußerung ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (16) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Ausschluss bzw. Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthhebung oder Rücktritt.
- (17) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des BGB § 27 Abs. 2 vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu vertreten/ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der geschäftsführende Vorstand mit relativer Mehrheit.
- (18) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (19) Der geschäftsführende Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen ermächtigt, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (zu Fragen der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind.
- (20) Aufgabenbereiche der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
1. Den Aufgabenbereich des Geschäftsführenden regelt die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
 2. Der/Die Kassierer*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/Sie verwaltet die Kasse und stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss auf.
 3. Der/Die Kassierer*in hat Vollmacht, alle periodischen und durch den Vereinsbetrieb auf Grund der gültigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zwangsläufig entstehenden Ausgaben abzuwickeln.

4. Für finanzielle Aufwendungen über 2.500,- € ist die Zustimmung und Mitzeichnung des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich. Dieser Vorgang wird intern geregelt.
5. Alle Einnahmen sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Spenden und angebotsspezifische Sonderbeiträge; sie sind für diese Zwecke bzw. Angebote zu verwenden.
6. Der/Die Kassierer*in hat jederzeit Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und zu belegen.
7. Der Bargeldbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Der Zahlungsverkehr hat weitgehend bargeldlos zu erfolgen. Mittel, die über die erforderliche Liquidität hinausgehen, sind sicher und zinsgünstig anzulegen.
8. Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal pro Kalenderjahr nach Fertigstellung des Jahresabschlusses durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich zu wählenden Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierenden durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7.3 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 2. Mitglieder mit besonderen Aufgaben nach § 7.2 Absatz (10)
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch Vorschläge und Empfehlungen zu fördern und deren Maßnahmen kritisch zu überwachen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes.
 2. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht auf Information über alle Bereiche der Vereinsarbeit. Der geschäftsführende Vorstand ist andererseits durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes über die Arbeit in ihren Bereichen auf dem Laufenden zu halten.
 3. Der Gesamtvorstand kann Vorschläge bzgl. der Ehrung von Mitgliedern machen.
 4. Der Gesamtvorstand ist für das Beschwerdemanagement zuständig.
 5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in regelmäßigen Abständen mindestens jährlich statt.
 6. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
 7. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in oder bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
 8. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist hergestellt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
 9. Die durch Mehrheitsbeschluss erarbeiteten Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich und von allen Vereinsorganen loyal zu fördern.
 10. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters*in.

§ 7.4 Die Vereinsjugend

- (1) Der Verein fördert junge Menschen über seine Sport- und Bewegungsangebote hinweg in ihrer gesamt menschlichen Entwicklung. Er entwickelt bzw. stärkt dabei u.a. ihre

Eigenverantwortlichkeit und ihr soziales Bewusstsein. Daher führt und verwaltet sich die Vereinsjugend abteilungsübergreifend selbständig, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

- (2) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Sie wählt auf dem Jugendtag einen Jugendvorstand, zu dem der/die 1. Jugendleiter*in und der/die stellvertretende*r Jugendleiter*in gehören.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 9 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§10 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
1. Beitragsordnung
 2. Finanzordnung
 3. Geschäftsordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§11 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Verein sorgt für üblichen Versicherungsschutz und trifft Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (3) Im Übrigen gelten die Richtlinien der Sporthilfe e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§12 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) und in Papierform zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
1. Name und Anschrift,
 2. Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum
 3. Funktion(en) im Verein,
 4. Daten zur Dokumentation des Mitgliedschaftsverlauf,
 5. Weitere Daten, die für die Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen. Tut es dies nicht, kann ihm die Mitgliedschaft verweigert werden, da diese Daten zur Sicherstellung der Vereinsverwaltung und des Vereinszwecks eine wichtige Rolle spielen.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die Verbände zu melden, in denen er Mitglied ist. Ggf. erfolgt die Meldung auch gegenüber deren Dachverbänden, wenn diese die Verwaltung der Datenverarbeitung übernommen haben.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich

- sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in gedruckten Medien (z. B. Vereinszeitungen, Festschriften) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien und Social Media. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang und ggf. besondere Leistung.
 - (6) Ein Mitglied kann im Vorfeld der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - (7) In seinen gedruckten Medien, auf seiner Homepage oder in Presseartikeln berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 1. Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer,
 2. Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahr oder Geburtstag.
 - (8) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
 - (9) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
 - (10) Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
 - (11) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vereinsvorstandsmitglieder des Gesamtvorstands und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
 - (12) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - (13) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
 - (14) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der DJK Bewegungswelten Dortmund wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ eingeladen wurde, mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer*in und der/die Kassierer*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB.
- (5) Die Liquidatoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die DJK Bildungs- und Sport Stiftung in Münster. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 22.11.2023 in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Claudia Badziog

Björn Beulshausen

Dietmar Beulshausen

Reinhild Beulshausen

Marvin Mainoo-Boakye

Janina Migas

Kerstin Schulte

Johannes van Riesten

Alexander Weichert

Meike Weichert